

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 30.01.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	 Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0035 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger: Investitionsnummer: Sachkonto:		

**Betreff: Betrachtung der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH mit Dienstleistungen
 von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entsprechend den Maßgaben des EU-
 Beihilfenrechts**

Vorlage vom: 24.01.2013

Beschlussvorschlag:

1. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH durch den als Anlage beigefügten Bescheid mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verzichtet auf die Geltendmachung möglicherweise nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender Rückzahlungsansprüche gegenüber der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH aufgrund in der Vergangenheit geleisteter Ausgleichszahlungen.

Anlagen: Betrauungsakt Darmstadt Marketing GmbH

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 24.01.2013

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juli 2006 hat die Stadt die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH gegründet. Nach dem Gesellschaftszweck (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) obliegt dieser Gesellschaft die Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen des Stadtmarketings in Darmstadt. Dazu gehören insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Marketingstrategien, die Konzeptionierung, Anregung und Durchführung von Maßnahmen zur Image- und Stadtwerbung, die Koordination von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen privater und öffentlicher Unternehmen sowie der Stadt, die touristische Vermarktung der Destination Darmstadt, die Übernahme von operativen Aufgaben für das Citymarketing in Kooperation mit dem Darmstadt Citymarketing e.V. und dessen Gremien, Kooperationen mit den Gewerbevereinen sowie deren fachliche Betreuung und Beratung im Stadtmarketing sowie die Beteiligung an übergreifenden Werbemaßnahmen in der Region.

Bei diesen Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Letztere umfasst auch die Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung sowie das kommunale Standortmarketing. Diese stellen eine von einem öffentlichen Zweck getragene Aufgabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt dar, die darauf abzielt, durch Steigerung der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades des Standortes sowie durch Sicherstellung des touristischen und kulturellen Angebotes, der entsprechenden Infrastruktur und der sonstigen Rahmenbedingungen das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Die Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung sowie das kommunale Standortmarketing gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ihre Erfüllung durch die Darmstadt Marketing GmbH liegt im allgemeinen Interesse.

Die Stadt hat in der Vergangenheit an die Gesellschaft Zuschüsse zur Durchführung ihrer Tätigkeiten geleistet. Es ist davon auszugehen, dass solche Ausgleichsleistungen auch in Zukunft notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft weiterhin die Leistungen erbringen kann, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Dauerhaftigkeit und universellem Zugang durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Zahlungen sind aus EU-beihilferechtlicher Sicht relevant. Für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind alle von einer Kommune gewährten geldwerten Vorteile – namentlich Defizitausgleiche, Investitionszuschüsse oder die Gewährung von marktunüblichen Zahlungen – beihilferechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sind die Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die Zahlungen nicht rechtskonform und es besteht eine Rückzahlungspflicht. Dies folgt aus § 107, § 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Europäische Kommission hat im November 2005 mit dem sogenannten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, Kriterien zum Europäischen Beihilfenrecht veröffentlicht, die als unmittelbar geltendes Recht von den Mitgliedstaaten zu beachten sind. Das Almunia-Paket erleichtert in Verbindung mit § 106 Abs. 2 AEUV staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen. Hierfür sind Kriterien aufgestellt, welche einerseits die Vereinbarkeit der Zuwendungen mit dem Europarecht regeln und andererseits bestimmen, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der Europäischen Kommission anzuzeigen (Notifizierungspflicht) und von ihr zu genehmigen sind. Das Monti/Almunia-Paket kann auf die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Anwendung finden.

Voraussetzungen für eine Freistellung von der nach EU-Recht bestehenden Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot auf Basis des Monti- und des Almunia Paktes der Europäischen Kommission sind:

1. Ein Betrauungsakt, der die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH betreffen und rechtlich verbindlich sein muss.

Er kann sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privat-rechtlicher Natur sein. Vorliegend wurde aus steuerlichen Gründen die öffentlich-rechtliche Form gewählt.

2. Eine Berechnung der Ausgleichszahlungen, die nachvollziehbar ist und Festlegungen über Zahlungen im Vorhinein enthält.

Dies geschieht durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt i.V.m. dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan des Unternehmens. Hierin sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig sind. Durch die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Monti/Almunia-Paket zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt.

3. Eine Vermeidung von Zahlungen, die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehen sowie entsprechende Kontrollmaßnahmen des Zuwendungsgebers.

Die Verwendung der Mittel muss vom Zahlungsempfänger mit dem Jahresabschluss oder anderweitig nachgewiesen werden. In den Bestimmungen des Betrauungsaktes, insbesondere in § 4, sind Regelungen zur Vermeidung der Überkompensation enthalten.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt ist von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG entworfen worden. Er beruht auf einer Musterempfehlung kommunaler Spitzenverbände und erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des Almunia-Pakets der Europäischen Kommission. Durch ihn wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH im Sinne des EU-Beihilferechts mit den vorstehend beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Damit ist für die Zukunft sichergestellt, dass – sofern erforderlich – kommunale „Ausgleichszahlungen“ im Sinne des Freistellungsbeschlusses an die Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der Europäischen Kommission geleistet werden dürfen. Damit wird die weitere Tätigkeit der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht ermöglicht.

Der für die Vergangenheit erklärte Verzicht der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf die Geltendmachung möglicher nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender Rückzahlungsansprüche gegenüber der Wissenschaftsstadt Darmstadt Marketing GmbH soll bewirken, dass in der Vergangenheit geleistete Zahlungen von der Gesellschaft nicht zurückzuzahlen sind. Die größtmögliche Sicherheit für in der Vergangenheit geleistete Zahlungen würde insoweit zwar die Notifizierung der in der Vergangenheit geleisteten Zuwendungen bewirken. Dieses Verfahren ist jedoch nicht nur von überaus langer Dauer, sondern birgt den weiteren Nachteil, nach § 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unter Umständen ein vorübergehendes Durchführungsverbot auszulösen. Dieses würde weitere Zahlungen für die gesamte Dauer des Notifizierungsverfahrens verbieten. Aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt die Schüllermann und Partner AG deswegen den Erlass des Betrauungsaktes mit gleichzeitigem Verzicht auf eventuell geschuldete Rückzahlungen. Der Betrauungsakt ist auf den nach Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses zulässigen Zeitraum von zehn Jahren (2013 – 2022) begrenzt.

Darmstadt, den 24.01.2013

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer